

Flyer

Information zum GEIG



Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG

Am 10. Februar 2021 wurde der Gesetz-Entwurf zum GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) im Bundestag behandelt und beschlossen. In der kurzfristig angesetzten Beschlussfassung wurden einige Verschärfungen im Hinblick auf die Bedingungen und Anzahl der mit einer Leitungsinfrastruktur auszustattenden Parkplätze vorgenommen. In Summe gewinnt eine vorausschauende Infrastruktur mit Leerrohren eine noch größere Bedeutung für den künftigen Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

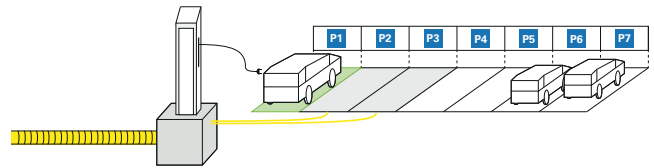
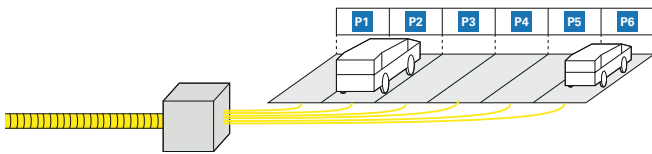
Flächendeckende Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Mit dem GEIG soll die Vorbereitung für eine flächendeckende Ladeinfrastruktur für Elektromobilität geschaffen werden, um den Umstieg von Kraftfahrzeugen mit konventionellem auf elektrischen Antrieb zu beschleunigen. Das Gesetz beinhaltet exakte Vorgaben, wann eine Leitungsinfrastruktur und in welchem Umfang diese vorzusehen ist. (vgl. § 4 GEIG)*

Was beinhaltet das GEIG?

Für den Neubau von Gebäuden regelt das GEIG, bei Bauanträgen ab dem 10. März 2021 folgendes:

- Bei **Wohngebäuden** ab sechs Stellplätzen muss jeder Stellplatz mit einer vorbereiteten Leerrohrverbindung ausgestattet werden (vgl. § 6 GEIG)*
- Bei **Nichtwohngebäuden** ab sieben Stellplätzen muss jeder dritte Stellplatz mit einer vorbereiteten Leerrohrverbindung ausgestattet werden (vgl. § 7 GEIG)*



Durch diese Leitungsinfrastruktur wird gewährleistet, dass Ladepunkte jederzeit errichtet werden können, wenn dies erforderlich ist.

Nichtwohngebäude müssen zusätzlich mit einem betriebsbereiten Ladepunkt ausgestattet werden.

Renovierung und Nachrüstung von Schutzrohren

Die Vorgaben zur Renovierung weichen von denen beim Neubau ab, es muss ab dem 11. Stellplatz ...

- bei Wohngebäuden jeder Stellplatz
- bei Nichtwohngebäuden jeder fünfte Stellplatz

.... mit einer Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden.

Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen müssen ab dem 1. Januar 2025 über mindestens einen Ladepunkt je Gebäude verfügen. – Auch hierbei sind Leerrohre die geeignete Leitungsinfrastruktur. (vgl. §§ 8 bis 10 GEIG)*

*Beschlussfassung vom 10.02.2021